

# Entgeltordnung

## der Volkshochschule Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede über die Übertragung der Aufgaben der Volkshochschule auf die Gemeinde Lilienthal vom 01.08.2006 hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 08.06.2023 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede werden Entgelte (Gebühren und Auslagen) auf privatrechtlicher Basis nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

### § 2

#### Teilnahmegebühren

(1) Die Teilnahmegebühren betragen ab dem 01.09.2023

in der Regel pro Unterrichtsstunde

- für Kurse ab 12 Teilnehmenden € 3,10
- für Kurse mit 7 – 11 Teilnehmenden € 3,30
- für Kurse mit 5 – 6 Teilnehmenden (Kleingruppe) € 4,50
  
- für Veranstaltungen des Fachbereichs  
Digitale Bildung  
pro Unterrichtsstunde € 4,50
  
- für Veranstaltungen mit Doppeldozentur  
den eineinhalbfachen Satz, in der Regel  
pro Unterrichtsstunde € 4,45
  
- Kurse mit einem Elternteil und Kind  
pro Unterrichtsstunde € 4,45
  
- für Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro  
Veranstaltung bis zu 20,00 €, in der Regel € 7,00
  
- Einmalgebühr in der Regel € 6,00

Die Teilnahmegebühren betragen ab dem 01.09.2024

in der Regel pro Unterrichtsstunde

- für Kurse ab 12 Teilnehmenden € 3,30
- für Kurse mit 7 – 11 Teilnehmenden € 3,55
- für Kurse mit 5 – 6 Teilnehmenden (Kleingruppe) € 4,80
  
- für Veranstaltungen des Fachbereichs  
Digitale Bildung  
pro Unterrichtsstunde € 4,55
  
- für Veranstaltungen mit Doppeldozentur  
den eineinhalbfachen Satz, in der Regel  
pro Unterrichtsstunde € 4,55
  
- für Kurse mit einem Elternteil und Kind  
pro Unterrichtsstunde € 4,55

- 
- für Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Veranstaltung bis zu 20,00 €, in der Regel € 7,00
  - Einmalgebühr in der Regel € 6,00

(2) Im Einzelfall können vom Leiter/von der Leiterin der vhs abweichende Gebühren festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen der gemeinwohlorientierten Bildung gemäß NEBG, für Lehrgänge, die zur beruflichen Weiterbildung eingerichtet werden und für Kurse, die in Zusammenarbeit mit fremden Organisationen (z. B. Universitäten, Arbeitsamt u. ä.) durchgeführt werden.

(3) Für alle anderen Veranstaltungen (z. B. Studienreisen und Studienfahrten) werden kostendeckende Beiträge (einschl. einer Verwaltungsgebühr) erhoben.

### **§ 3**

#### Auslagen

Werden zur Durchführung von Veranstaltungen besondere Auslagen für Verbrauchsmaterialien oder Arbeitsmaterialien notwendig, so haben die Teilnehmenden grundsätzlich diese anteilig zu tragen oder zu erstatten.

### **§ 4**

#### Gebührenfreie Veranstaltungen

Ausnahmsweise können in besonderen Fällen, z. B. wenn keine Honorar- oder sonstigen Kosten entstehen und wenn ein überwiegendes kommunales Interesse besteht, gebührenfreie Veranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 5**

#### Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kursgebühr erhalten folgende Personengruppen, wenn ein entsprechender Nachweis bei der Anmeldung vorgelegt wird:

- Leistungsempfänger:innen nach dem SGB II und XII, nach dem AsylbLG (70%) oder Arbeitslosengeld I (50%) und deren Kinder
- Schüler:innen, Auszubildende, Studierende oder Bundesfreiwillige sowie Freiwillige im FSJ (50%)

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Leiterin/der Leiter der vhs auch anderen Teilnehmenden auf schriftlichen Antrag Ermäßigungen gewähren.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich auf die regulären Kursgebühren und nicht auf zusätzlich anfallende Kosten der Kursveranstaltung und Materialkosten (z.B. Lebensmittelkosten, Eintritte).

(4) Von der Ermäßigung ausgenommen sind berufliche Lehrgänge, Prüfungen, und Kurse der jungen vhs.

(5) Dozentinnen und Dozenten der vhs können in dem Semester, für das sie einen Lehrauftrag erhalten haben, kostenlos an einem Kurs teilnehmen, dessen Gebühr 70,00 € nicht übersteigt. Bei der Belegung eines Kurses mit höherer Teilnahmegebühr wird diese um 70,00 € ermäßigt. Dies gilt auch für Mitarbeitende der vhs.

---

## **§ 6**

### Zahlungsweise

- (1) Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung fällig und müssen unaufgefordert bezahlt werden oder werden durch die vhs per Bankeinzug eingezogen.
- (2) Für Studienreisen und Studienfahrten ist grundsätzlich mit der Anmeldung bereits ein angemessener Anzahlungsbetrag zu zahlen.
- (3) In allen Säumnisfällen erhebt die Volkshochschule eine Mahngebühr von 4,00 € für jede notwendige Mahnung.

## **§ 7**

### Gebührenerstattungen

Teilnahmegebühren werden erstattet:

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
- b) anteilig, wenn mindestens ein Fünftel des vorgesehenen Veranstaltungsabschnittes ausfallen muss.

## **§ 8**

### Zuständigkeiten

Soweit besondere Zuständigkeiten für Entscheidungen nach dieser Entgeltordnung nicht vorliegen, entscheidet der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.

## **§ 9**

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Lilienthal, 09.06.2023

Gemeinde Lilienthal

Fürwentsches  
Bürgermeister